

## **Informationen für Anfragen zu Ausbildungen an berufsbildenden Schulen**

### **Für alle Schulformen:**

Informationen für Schulen und Betriebe sind auf dem Landesportal unter Ministerium für Bildung eingestellt. Auf eine Vielzahl von Anfragen finden Sie dort Antworten.

Die berufsbildenden Schulen werden mit Schulleiterbriefen über aktuelle Entwicklungen informiert und sind gebeten, den Kontakt zu den Ausbildungsbetrieben und Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu halten.

Das Ministerium für Bildung sichert zu, dass für Schülerinnen und Schüler sowie für Auszubildende keine Nachteile durch diese Situation entstehen.

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss der 369. Kultusministerkonferenz vom 12.3.2020 darüber informiert, dass die Länder durch flexible Regelungen sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen absolvieren und ihre Abschlüsse im laufenden Schuljahr erreichen können. Sie anerkennen gegenseitig alle so erworbenen Abschlüsse.

Es werden derzeit mehrere Szenarien hinsichtlich der Abschlussprüfungen entwickelt.

Sollte der Zeitraum der Schulschließung verlängert werden, folgen gesonderte Entscheidungen der zuständigen Behörden.

Aktuelle Informationen für Schulen und Betriebe sind auf dem Landesportal unter Ministerium für Bildung <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/faq-coronavirus-covid-19/> eingestellt.

Aktuelle Informationen für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sind auch auf dem Landesportal unter Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten-zum-corona-virus/> eingestellt.

### **1. Berufsschulen**

Im Rahmen der dualen Ausbildung gilt die Festlegung, dass die Auszubildenden für die Zeit der Schließung der berufsbildenden Schulen in der praktischen Ausbildung im Betrieb arbeiten.

Die berufsbildenden Schulen haben den Auszubildenden bei Bekanntwerden der Schulschließung teilweise Übungs- und Selbstlernaufgaben übertragen.

Der Betrieb entscheidet, ob er die oder den Auszubildenden vollumfänglich für die praktische Tätigkeit einsetzt oder ob er für die Bewältigung der schulischen Aufgabenstellungen eine

zeitliche Freistellung gewährt. Für Auszubildende, die vollumfänglich in die praktische Ausbildung eingebunden werden, sind diese Übungs- und Selbstlernaufgaben nicht verpflichtend. Ausbildungsbetriebe werden gebeten, die oder den Auszubildenden ausreichende Möglichkeiten für die Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung einzuräumen.

## **2. Berufsvorbereitungsjahr/Berufsfachschulen/Fachoberschulen/Fachschule**

Im Rahmen der vollzeitschulischen Ausbildungen der o. g. Schulformen gilt die Festlegung, dass die Schülerinnen und Schüler für die Zeit der Schließung der berufsbildenden Schulen durch die Leiterinnen und Leiter der Bildungsgangteams Übungs- und Selbstlernaufgaben erhalten, die in die Leistungsbewertung einzubeziehen sind.

Schülerinnen und Schülern, die sich zum Zeitpunkt der Schulschließung in der praktischen Ausbildung/Praktikum befinden, sollte ermöglicht werden, die praktische Ausbildung fortzusetzen, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der berufsbildenden Schule und der Praxiseinrichtung. Die Übungs- und Selbstlernaufgaben während der praktischen Ausbildung sind nicht verpflichtend, sofern die praktische Ausbildung vollumfänglich durchgeführt wird. Die Aufgaben sind zu lösen, wenn der Betrieb oder die Praxiseinrichtung geschlossen hat oder die Praktikantin oder der Praktikant nicht beschäftigt werden kann oder aus persönlichen Gründen die Fortsetzung des Praktikums nicht möglich ist.

## **3. Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe**

Für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen gelten die jeweiligen Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Mit Erlass vom 17.März 2020 regelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration MS für den Zeitraum der Schulschließung die Praxiseinsätze für ausgewählte Berufe.

Eine Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Voc-2 in Sachsen-Anhalt“ befindet sich derzeit in der Vorbereitung

Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, dem Altenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Abschnitt 3) absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und

den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

Ist ein Einsatz in der Praxis nach Nr. 1 oder Nr. 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

#### **4. Berufliches Gymnasium**

Die Abschlussprüfungen des Beruflichen Gymnasiums unterliegen der KMK-Rahmenvereinbarung über die gymnasiale Oberstufe und der Oberstufenverordnung. Vor diesem Hintergrund gelten die für die allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien) getroffenen Festlegungen hinsichtlich möglicher Änderungen im Ablaufplan der Abiturprüfungen auch für das berufliche Gymnasium. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Verschiebung der Abiturprüfungen nicht vorgesehen.

#### **5. Abschlussklassen**

Aufgrund der landesweiten Schulschließung sind Regelungen hinsichtlich der Abschlussprüfungen in allen Schulformen erforderlich. Hierzu sind auch Absprachen mit den allgemeinbildenden Schulformen zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Die zu treffenden Regelungen sind jedoch maßgeblich abhängig von dem Zeitraum der Schließung. Es wird hierzu einheitliche Regelungen für die jeweiligen Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen geben.

Vor diesem Hintergrund wird in Sachsen-Anhalt geprüft, wie die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der zu absolvierenden Prüfungen und Abschlüsse im laufenden Schuljahr umgesetzt werden können. Die Kultusministerkonferenz stellt den

kontinuierlichen und bildungsbereichsübergreifenden Austausch zu den Maßnahmen der Länder, insbesondere zu Fragen der Prüfungsdurchführung, der Schuljahresplanung, der Lernangebote für von Schulschließungen betroffenen Schülerinnen und Schüler, der Handlungsoptionen für den Übergang Schule – Hochschule und Schule – Ausbildung sowie der Auswirkungen auf die Beschäftigten sicher. Es ist davon auszugehen, dass neben der Kultusministerkonferenz auch weitere zuständige Bundesministerien länderübergreifende Regelungen schaffen, z. B. das Bundesministerium für Gesundheit für die Gesundheitsfachberufe.

## **6. Abschlussklassen mit Schülerinnen und Schülern aus Nicht-EU Ländern**

Nach Information der Ausländerbehörde gilt für alle Auszubildende (Nicht – EU-Bürger), deren Aufenthaltserlaubnis in den nächsten Tagen und Wochen ablaufen, dass diese einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse stellen können und der Aufenthalt weiter als erlaubter Aufenthalt gilt. Die Ausländerbehörden sind alle online erreichbar. Die Auszubildenden erhalten eine sogenannte Fortgeltungsbescheinigung (analog § 84 Abs. 4 AufenthG, mit allen bisherigen Rechten, nur eine Reise ins Ausland ist nicht möglich). Diese Bescheinigung wird mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr ausgestellt.

Somit sind seitens den Ausländerbehörden die Voraussetzungen geschaffen, die Ausbildung fortzusetzen oder abzuschließen, sobald die Schulen ihren Schulbetrieb wiederaufnehmen.